

# Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Melanie Huml MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Telefon**  
089 540233-0

**Telefax**

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen  
Pl/G-4255-3/1199G

Unser Zeichen  
G5ASz-G8000-199638

München,  
09.12.2020

Ihre Nachricht vom  
26.10.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) - Kon-  
taktbeschränkung im öffentlichen und privaten Raum

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung der Staatsregierung:

Die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV),  
auf die sich die Anfrage bezieht, ist mit Ablauf des 1. November 2020 außer  
Kraft getreten. Aus Gründen der besseren sprachlichen Verständlichkeit  
werden die Fragen zur Auslegung der 7. BayIfSMV gleichwohl in der Ge-  
genwartsform beantwortet. Die Staatsregierung hat die Gründe für die ge-  
troffenen Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, bereits bei ei-  
ner Vielzahl von Gelegenheiten, unter anderem in Pressekonferenzen und -  
mitteilungen, in Beantwortung von parlamentarischen und Bürgeranfragen

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

und in gerichtlichen Verfahren erläutert, und kann die vom Antragsteller behaupteten „Unklarheiten“ daher nicht erkennen.

*1.1 Was sind die Voraussetzungen, damit ein „gemeinsamer Aufenthalt“ gemäß § 2 Abs. 1 vorliegt?*

*1.2 Ist für einen gemeinsamen Aufenthalt notwendig, dass die Personen den gleichen Zweck verfolgen, sich gegenseitig kennen, sich in räumlicher Nähe zueinander befinden oder der Aufenthalt eine gewisse Zeitdauer überschreitet?*

*1.3 Sind beispielsweise das längere gemeinsame Warten auf den Bus einander nicht bekannter Personen an einem Ort oder der räumlich enge Aufenthalt einer Menschenmenge in einer Fußgängerzone oder das nebeneinander auf die jeweiligen Kinder am Kinderspielplatz aufpassen, ein „gemeinsamer Aufenthalt“ nach § 2 Abs. 1?*

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der „gemeinsamer Aufenthalt“ gemäß § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV setzt voraus, dass zu den Personen, mit welchen der gemeinsame Aufenthalt stattfindet, eine innere Verbindung besteht. Das rein tatsächliche zufällige Aufeinandertreffen von einander fremden Personen (wie etwa in einer Warteschlange oder an einer Bushaltestelle) stellt dagegen keinen „gemeinsamer Aufenthalt“ i.S.v. § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV dar.

*2.1 Wie ist der öffentliche Raum von privat genutzten Räumen und Grundstücken abgegrenzt?*

Der öffentliche Raum wird negativ zu den privat genutzten Räumen und Grundstücken abgegrenzt. Es ist also alles öffentlicher Raum, was nicht privat genutzten Raum und privat genutzten Grund darstellt. Privat genutzt i.S.d. Regelungen der 7. BayIfSMV ist der Raum bzw. der Grund, wenn er

dauerhaft vom gleichen Personenkreis zu privaten Zwecken genutzt wird, also insbesondere private Wohnungen und die zugehörigen Grundstücke.

*2.2 Wozu zählen öffentlich zugängliche Verkehrsflächen, die in Privatbesitz sind (beispielsweise der Nibelungenplatz in Passau)?*

Öffentlich zugängliche Verkehrsflächen, die in Privatbesitz sind, werden gemäß oben genannter Definition nicht ausschließlich und dauerhaft vom gleichen Personenkreis zu privaten Zwecken genutzt. Es handelt sich hier also um öffentlichen Raum.

*2.3 Wie unterscheidet sich der „öffentliche Raum“ in § 2 Abs. 1 vom Begriff der „öffentlichen Plätze und Anlagen“ in Abs. 2 und der „öffentlichen Plätze“ in § 24 Satz 2 Nrn. 1 und 8?*

Der Begriff der „öffentlichen Plätze und Anlagen“ in § 2 Abs. 2 der 7. BayIfSMV und der der „öffentlichen Plätze“ in § 24 Satz 2 Nrn. 1 und 8 der 7. BayIfSMV stellen jeweils einen Unterfall des Begriffs des „öffentliche Raums“ in § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV dar.

*3.1 Ist die Aufzählung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 so zu verstehen, dass von jedem Angehörigen des eigenen Hausstands jeweils auch die nicht in diesem Hausstand lebenden Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister anwesend sein dürfen?*

*3.2 Ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 so zu verstehen, dass die nicht im selben Hausstand lebenden Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie und Geschwister des weiteren Hausstandes nicht anwesend sein dürfen?*

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayLfSMV ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie aufgrund der familiären Zugehörigkeit unabhängig vom Hausstand mit den Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie und Geschwistern. Durch den § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayLfSMV erfolgt also eine Privilegierung der engeren Familie in der Form, dass der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum in diesem Kreis uneingeschränkt möglich sein soll.

*3.3 Sind von § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Partner der Verwandten in gerader Linie und die Partner der Geschwister mit umfasst?*

Die Partner der Verwandten in gerader Linie und die Partner der Geschwister sind von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayLfSMV an sich nicht umfasst. Sie können aber als Angehörige eines weiteren Hausstands zu dem erfassten Personenkreis hinzukommen.

*4.1 Was sind die Voraussetzungen, um einem Hausstand anzugehören (gelten der Haupt- oder einer der Nebenwohnsitze oder alle Wohnsitze oder der tatsächliche Aufenthalt in einer Wohnung)?*

Der Begriff des Hausstandes i.S. der 7. BayLfSMV ist so zu verstehen, dass darunter alle Personen fallen, welche dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Auf die melderechtlichen Begriffe des Haupt- bzw. Nebenwohnsitzes kommt es insofern nicht an.

*4.2 Wie kann dieser Hausstand gewechselt werden?*

Der Hausstand kann rein tatsächlich durch Begründung und Bewirtschaftung eines neuen dauerhaften gemeinsamen Haushalts gewechselt werden.

*4.3 Wie sind Wohnheime, Kinderheime, Altenheime, Internate, Wohngemeinschaften, Obdachlosenunterkünfte, Gefängnisse, Maßregelvollzugseinrichtungen, Asylbewerberunterkünfte oder ähnliche Einrichtungen, in denen viele Personen gemeinsam wohnen, im Sinne eines Hausstands auszulegen?*

Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Maßgeblich ist, inwieweit die jeweiligen Bewohner in der Weise zusammenleben, wie es einer gemeinsamen Wohnung vergleichbar ist, und ob durch personelle oder räumliche Trennung etwa in feste Stationen oder (Wohn-) Gruppen eine relevante Unterteilung in kleinere Einheiten vorliegt. Wohngemeinschaften, die eine Mehrzimmerwohnung gemeinsam nutzen, sind jedenfalls im Regelfall als ein gemeinsamer Hausstand zu betrachten.

*5.1 Dürfen sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Angehörige von bis zu 10 Hausständen gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten, solange es sich nicht um mehr als 10 Personen handelt?*

Ja.

*5.2 Sind das Einhalten eines Abstands von 1,5 m und/oder das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 verpflichtend vorgeschrieben?*

Gemäß § 1 Abs. 1 der 7. BayIfSMV ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Weiterhin soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist.

*5.3 Welche konkreten Tätigkeiten sind beim gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum aufgrund des Verbots des „Feierns“ nach § 2 Abs. 2 nicht*

*gestattet, insbesondere in Hinblick auf das Trinken von Alkohol, das Lachen, Musik spielen oder tanzen?*

Wann das Tatbestandmerkmal des „Feierns“ i.S.v. § 2 Abs. 2 der 7. BayLfSMV erfüllt ist, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die konkreten Umstände vor Ort, z. B. wie sich der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestaltet, wie lange er andauert, ob z. B. Verstärker, Mobiliar, Essens- und Getränkevorräte mitgebracht werden, ob Musik gespielt wird und wenn ja wie laut. Auch die Frage, ob Alkohol konsumiert wird und wenn ja, in welchem Maße, kann zur Beurteilung herangezogen werden. Maßgeblich ist im Ergebnis, ob sich die Zusammenkunft nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine gemeinsame Feier oder Party darstellt.

*6.1 Welche juristischen oder epidemiologischen Gründe gebieten es, das Feiern auf öffentlichen Plätzen auch dann zu untersagen, wenn die anwesenden Personen einem einzigen Hausstand angehören?*

Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Gegenwärtig steigt die Zahl der Infektionen in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Gerade im öffentlichen Raum sind daher größere Menschenansammlungen zu vermeiden. Das Feiern im öffentlichen Raum lässt sich naturgemäß nicht zuverlässig auf einen engen abgegrenzten Personenkreis wie etwa einen einzigen Hausstand begrenzen, sondern stellt einen Anziehungspunkt für weitere Personen dar und führt daher typischerweise zu intensiven Kontakten einer größeren Zahl von Personen, bei denen unter dem Einfluss von „Partystimmung“ und Alkohol eine Einhaltung von Hygieneregeln kann mehr zu erwarten ist.

*6.2 Weshalb gilt gemäß § 2 Abs. 3 für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die Restriktion des Absatz 1 nicht, während sie für ehrenamtliche Tätigkeiten in anderen Organisationen schon gilt?*

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zu denen insbesondere auch die Kommunen und wichtige kommunale Einrichtungen gehören, sind mit öffentlichen Aufgaben betraute juristische Personen. An der Durchführung dieser öffentlichen Aufgaben besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse und dementsprechend bei diesen Körperschaften und Anstalten ein hohes Bedürfnis, diese Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse möglichst ohne Restriktionen ausüben zu können. Dementsprechend sind im Rahmen der dortigen Tätigkeiten wie auch allgemein bei beruflichen oder dienstlichen Tätigkeiten die Kontaktbeschränkungen nicht anzuwenden, wenn ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

*7.1 Bezieht sich die Pflicht zur Begrenzung des Teilnehmerkreises unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken gemäß § 3, auf die in § 1 Abs. 1 genannte Reduzierung der physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum, auf das Konstant-Halten des Personenkreises, auf den Mindestabstand, auf die Mund-Nasen-Bedeckung oder auf die Belüftung?*

Im Rahmen von Zusammenkünften im privaten Raum bezieht sich die Pflicht zur Begrenzung des Teilnehmerkreises auf die Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Natürlich sind die übrigen Anforderungen des § 1 Abs. 1 der 7. BayIfSMV in diesem Bereich auch weiterhin zu berücksichtigen.

*7.2 Welche zwingenden Vorgaben (Abstand, Maskenpflicht, Begrenzung der Teilnehmerzahl oder des Teilnehmerkreises) gibt es für private Zusammenkünfte nach § 3?*

Zwingende Vorgaben zu Abstand und Maskenpflicht und eine strikte Deckelung der Teilnehmerzahl sieht § 3 der 7. BayIfSMV nicht vor. Gemäß § 1 Abs. 1 der 7. BayIfSMV ist jedoch, wo immer möglich, ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Daran ist auch die maximale Teilnehmerzahl bei solchen Zusammenkünften zu messen.

*7.3 Wie wird juristisch und epidemiologisch begründet, dass für den Aufenthalt im öffentlichen Raum gegenüber dem Aufenthalt im privaten Raum deutlich unterschiedliche Regelungen gelten bzw. im Fall einer erhöhten Inzidenz (§ 24 Satz 2 Nr. 4 und § 25 Satz 2 Nr. 2) keine Unterschiede mehr gelten?*

Aus infektiologischen Gründen ist im Kontext von diffusen Infektions- und Ausbruchsgeschehen die Durchmischung der Bevölkerung zu bremsen. Daher wird bei steigender Inzidenz auch im privaten Raum eine stärkere Reduzierung der zwischenmenschlichen Kontakte notwendig, um eine Reduzierung der Übertragungsquote erreichen zu können. Solange es das Infektionsgeschehen zulässt, kann jedoch aufgrund des besonderen grundrechtlichen Schutzes der Privatsphäre und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die strikten Begrenzungen für den privaten Raum noch verzichtet werden.

*8.1 Dürfen sowohl die Angehörigen von zwei Hausständen sowie die nicht in diesen Hausständen lebenden Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister der Angehörigen eines dieser beiden Hausstände auch ohne den Mindestabstand von 1,5 m an Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1)?*

Nein. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV darf jede Person nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands, den eigenen dort genannten Familienangehörigen sowie



den Angehörigen eines weiteren Hausstands gemeinsam ohne Mindestabstand teilnehmen. Es müssen alle Personen der Gruppe im Verhältnis zueinander zu dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV gehören. Ein Aufaddieren von zwei Hausständen und den Verwandten von allen Angehörigen dieser beiden Hausstände ist damit selbstverständlich nicht gestattet.

*8.2 Welche juristische und epidemiologische Begründung gibt es für die Regelung, dass zwar 10 Personen aus 10 unterschiedlichen Hausständen zusammenkommen dürfen, es 11 Personen aus drei unterschiedlichen Hausständen jedoch verboten ist?*

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Daher ist die Zahl der Kontakte so weit wie möglich zu beschränken. Vor diesem Hintergrund sowie in Abwägung mit grundrechtlich geschützten Interessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat sich der Ordnungsgeber für eine infektionsschutzfachlich sinnvolle, aber auch einfach und klar verstehbare und vollziehbare allgemeine Begrenzung entschieden.

*8.3 Ist § 25 Satz 2 Nr. 2 wirklich so zu verstehen, dass – bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner – es Eltern verboten ist, mit ihren nicht im gemeinsamen Hausstand lebenden Kindern privat Weihnachten zu feiern, wenn sie insgesamt mehr als 5 Personen sind, während gleichzeitig bei anderen Veranstaltungen, wie Tagungen, Kongressen und Messen hunderte von Teilnehmer erlaubt sind?*

Ja, dies hat infektiologische Gründe. Treffen im privaten Bereich unterliegen anderen Hygienemaßstäben als etwa die Teilnahme an professionell

organisierten Tagungen, Kongressen und Messen, bei denen effektive Schutz- und Hygienekonzepte zum Tragen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL  
Staatsministerin